



Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
DMYV-Landesverband NW e.V.
LandesSportBund NRW
Anerkannte Ausbildungsstätte
Zertifiziert mit dem Qualitätssiegel des DMYV

Hafenanlage: Provinzialstraße 35, 45731 Waltrop-Henrichenburg
Tel. 02363 / 71965

Postanschrift: Winkelsen 2, 58762 Altena / Westf.
Tel. 02352 / 2841 oder 260160 Fax 02352 / 1258 oder 260161

Bankverbindung: Volksbank im Märkischen Kreis e.G.
(BLZ 447 615 34) Konto 2100 7455 00

§ 1 Organisation

- (I) Die Jugendabteilung ist Bestandteil des MCL.
Die Jugendordnung ergänzt die Satzung des MCL.
- (II) Die Betreuung der Jugendabteilung obliegt dem/der durch die Mitgliederversammlung des MCL gewählten Jugendwart(in) oder seine(s)/(r) von ihm benannten Stellvertreter(s)/(in).
- (III) D(er)/(ie) Jugendwart(in) vertritt die Jugendabteilung des MCL nach aussen.
- (IV) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit

- (I) Mitglieder in der Jugendabteilung können alle Jugendlichen ab 8 Jahren werden, deren Erziehungsberechtigte Mitglied im MCL sind.
- (II) Die Aufnahme in die Jugendabteilung des Clubs muß bei diesem formlos beantragt werden.
- (III) Jugendliche sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (IV) Die Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendabteilung erfolgt durch Erlangung des 18. Lebensjahres. Der Jugendliche hat dann die Möglichkeit vollwertiges Mitglied des MCL zu werden. Die Formalien sind in der Satzung des MCL geregelt.
- (V) Ein Jugendlicher kann vom engeren Vorstand aus der Jugendabteilung gestrichen werden, wenn die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint. Gegen die Streichung kann durch die Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der dann entscheidet.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (I) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und die

Zusammenfassung aller am Motorsport interessierten jugendlichen Personen.

- (II) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- (III) Die Jugendabteilung pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Jugendlichen
 - durch Zusammenkünfte,
 - durch Teilnahme an sportlichen und geselligen Veranstaltungen

wie:

 - Vereinsmeisterschaften, Landesmeisterschaften,
 - Deutsche Meisterschaften, Jugendpokal,
 - Jugendfahrten, etc.
- (IV) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- (V) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Jugendversammlung

- (I) Die Jugendversammlung der Jugendabteilung muß jährlich einmal zu Beginn des Jahres stattfinden. Alle Jugendlichen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Bericht de(s)/(r) Jugendwart(es)/(in) über Aktivitäten, Kassenstand und Ausgaben,
 - c) Vorschläge über Aktionen für das nächste Jahr,
 - d) Stellungnahme der Versammlung,
 - e) Entlastung de(s)/(r) Jugendwart(es)/(in)
 - f) Wahlvorschläge für die MGV des MCL für die Position de(s)/(r)(Jugendwart(es)/(in),
 - g) Verschiedenes.
- (III) In der Jugendversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 12 Jahre eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht

zulässig.

- (IV) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (V) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.
- (VI) Anträge für die Jugendversammlung können von jedem Jugendlichen gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendwarteingereicht sein. Alle Anträge, Wahlvorschläge, Beschlüsse etc. sind der Mitgliederversammlung des MCL durch den/die Jugendwart/in zur Abstimmung/Beschlußfassung vorzulegen.
- (VII) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf Verlangen dem Vorstand des MCL zur Einsicht vorgelegt werden muß.
- (VIII) Die Jugendversammlung wird (von dem)/(von der) Jugendwart/(in) bei dessen Verhinderung von de(m)/(r) stellvertretenden Jugendwart((in) geleitet. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (IX) Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich.

§ 5 Jugendordnungsänderungen

- (I) Änderungen der Jugendordnung können auf der ordentlichen Jugendversammlung von den Jugendlichen des Vereins als Vorschlag an die Mitgliederversammlung des MCL beschlossen werden. Zur Zustimmung der Vorlage reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Lüdenscheid, den 12. März 2001



Impressum

MCL- Lüdenscheid, Winkelsen 2, 58762 Altena
11.2008/Bgf

